

Landratsamt Landkreis Leipzig | 04550 Borna

Internet: [www.landkreisleipzig.de](http://www.landkreisleipzig.de)

An alle Halter von Vögeln im genannten Sperrbezirk und genannten Beobachtungsgebiet, Halter von Hunden und Katzen mit potentiell Sperrbezirks- und Beobachtungsgebietskontakt sowie an im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet Jagdausübungsberechtigte

Amt: Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt | SG  
Tierseuchenbekämpfung und Tiergesundheitsschutz

Bearbeiter: Herr Dr. Norman M. Ständer

Tel. +49 (3433) 241 2500  
Fax +49 (3433) 241 2599  
E-Mail: [lueva@lk-l.de](mailto:lueva@lk-l.de)

Dienstgebäude:  
04552 Borna | Stauffenbergstraße 4 | Haus 5

Öffnungszeiten:  
Di 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 18:00 Uhr  
Do 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 16:00 Uhr  
Fr 08:30 – 12:00 Uhr außer Sozialamt  
zusätzlich Mo u. Mi 08:30 – 12:00 Uhr  
Kfz-Zulassung und Führerscheinstelle

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum
	342-508.62.3-30/stä	08.02.2017

## Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Wildvogel-Geflügelpest in Trebsen

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Leipzig (LÜVA) erlässt an Halter von Vögeln im genannten Sperrbezirk und genannten Beobachtungsgebiet, Halter von Hunden und Katzen mit potentiell Sperrbezirks- und Beobachtungsgebietskontakt sowie an im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet Jagdausübungsberechtigte folgende

### Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

1. Der Ausbruch der Wildvogel-Geflügelpest bei einem tot aufgefundenen Bussard im Schlosspark Trebsen wird amtlich festgestellt.
2. Das folgende Gebiet wird zum Sperrbezirk erklärt:

Die Fläche, die durch folgende Grenze (auf der Skizze innerhalb der roten Linie) umfasst wird:

Beginnend an der Nordgrenze des Ortes Oelschütz, diesen Ort umfassend weiter in südöstlicher Richtung nach Pyna, diesen Ort außen vorlassend weiter Richtung Süden nach Nerchau, dabei Gornewitz und Nerchau außen vorlassend, südlich den Ort Trebsen umfassend weiter Richtung Seelingstädt, diesen Ort einschließend und ihn außen umfassend weiter Richtung Altenhain, diesen Ort außen vorlassend weiter Richtung Norden und Neuweißborn, diesen Ort einschließend weiter Richtung Norden und Bach, Bach einschließend und südlich von Pausitz vorbei, Pausitz außen vorlassend, wieder Richtung Oelschütz, siehe Abbildung 1.

Tel. : +49 (3433) 241-0 oder +49 (3437) 984-0  
Fax : +49 (3433) 241-1111  
E-Mail : [info@lk-l.de](mailto:info@lk-l.de)

Steuernummer: 235/149/03204  
Betriebs-Nr.: 05403393  
Gemeindekennziffer: 14729000

Gläubiger-ID: DE77ZZZ00000068714

Bankverbindung: Sparkasse Leipzig IBAN DE32860555921010020281  
Sparkasse Muldentale IBAN DE05860502001010000086

BIC WELADE8L  
BIC SOLADES1GRM

Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte Dokumente nur für Vorgänge nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie.  
Näheres finden Sie auf der Homepage unseres Landkreises unter [www.landkreisleipzig.de](http://www.landkreisleipzig.de).

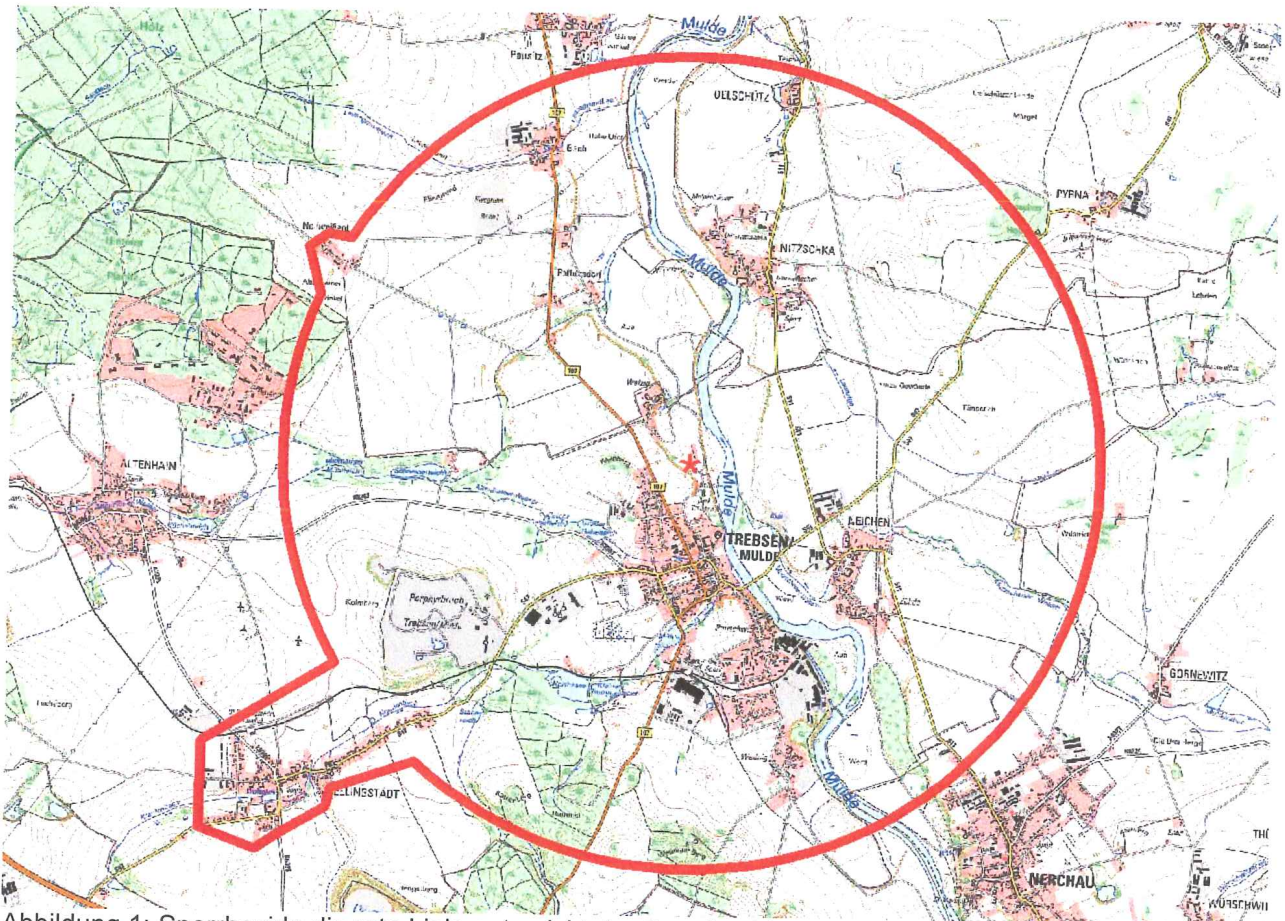


Abbildung 1: Sperrbezirk: die rote Linie entspricht der Sperrbezirksgrenze

In diesen so beschriebenen Sperrbezirk fallen somit folgende Gemeinden/Ortsteile:

- Folgende Ortsteile von Trebsen:  
Trebsen/ Walzig/ Neichen/ Zöhda/ Wednig/ Pauschwitz/ Seelingstädt
- Folgende Ortsteile von Bennewitz:  
Bach
- Folgende Ortsteile von Wurzen:  
Oelschütz/ Nitzschka

3. Jeder, der in dem in Punkt 2 genannten Gebiet Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) hält, hat dies unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Art und Anzahl des Geflügels, der Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Art beim LÜVA anzuzeigen, sofern dies noch nicht erfolgt ist.
4. Für den in Punkt 2 genannten Sperrbezirk gilt Folgendes:
  - a. Wer Geflügel (gemäß Punkt 3) hält, hat das Geflügel in geschlossene Ställe oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.
  - b. Gehaltene Vögel (= Geflügel nach Punkt 3 oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten) und Bruteier dürfen nicht aus dem Bestand verbracht werden.
  - c. Gehaltene Vögel sind auf nähere Anweisung durch das LÜVA untersuchen zu lassen.
  - d. Tote Wildvögel der Ordnungen Hühnervögel, Gänsevögel, Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel sind dem LÜVA unter Angabe des Fundortes zu melden.

- e. Frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse, Fleischzubereitungen das oder die von gehaltenen Vögeln (gemäß Punkt 4b) oder von Federwild (= Vögel freilebender Arten, die für den menschlichen Verzehr gejagt werden) aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, darf/dürfen nicht verbracht werden.
  - f. Tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln (gemäß Punkt 4b) dürfen nicht aus dem Bestand verbracht werden.
  - g. Geflügelhalter nach Punkt 4a haben sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe, Schutzvorrichtungen nach Punkt 3a oder sonstiger Standorte, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben ausgelegt werden und diese mit einem mittels DVG (= Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft) als viruzid-geprüften Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.
  - h. Gehaltene Vögel (gemäß Punkt 4b) dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden.
  - i. Die Jagd auf Federwild ist untersagt.
  - j. Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
  - k. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen.
  - l. Ein innerhalb des Sperrbezirks gelegener Stall, eine Schutzvorrichtung nach Punkt 4a oder ein sonstiger Standort, in dem/in der Vögel gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Das gilt nicht für den betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde.
  - m. Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind nur nach vorheriger Genehmigung des LÜVAs möglich.
5. Die angeordneten Maßnahmen gelten 21 Tage nach Festlegung des Sperrbezirks lang.
6. Nach Ablauf der 21 Tage gemäß Punkt 5 gelten für den Sperrbezirk weiter folgende Maßnahmen bis auf Widerruf durch die zuständige Behörde:
- a. Wer Geflügel (gemäß Punkt 3) hält, hat das Geflügel in geschlossene Ställe oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.
  - b. Gehaltene Vögel (gemäß Punkt 4b) dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden.
  - c. Federwild darf nur mit Genehmigung oder auf Anordnung durch das LÜVA gejagt werden.
  - d. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen.
  - e. Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind nur nach vorheriger Genehmigung des LÜVAs möglich.
7. Das folgende Gebiet wird zum Beobachtungsgebiet erklärt:

Die Fläche, die sich zwischen Sperrbezirksgrenze und folgender Grenze (auf der Skizze innerhalb der roten und der dicken blauen Linie) befindet:

Beginnend am Nordrand der Stadt Wurzen, südlich von Nischwitz, Nischwitz außen vorlassend, weiter Richtung Osten, südlich von Lüptitz vorbei, Lüptitz außen vorlassend, Richtung Körlitz, Körlitz einschließend, weiter Richtung Trebelshain, Trebelshain einschließend, weiter Richtung Kühren, östlich an Kühren, Streuben und Sachsendorf vorbei, diese Orte dabei einschließend, auf Höhe von Sachsendorf die Grenze zu Nordsachsen passierend, dann auf dem Gebiet Nordsachsens weiter Richtung Mutzschen, Mutzschen umfassend und daran östlich vorbei Richtung Süden, dabei an Prösitz, Ragewitz und Pöhsig vorbei, diese Orte dabei einschließend, dann weiter südlich an Zeunitz, Naundorf und Schkortitz vorbei, diese Orte dabei einschließend, Richtung Westen an Höfgen und Waldbardau vorbei, diese Orte einschließend, dann nördlich von Großbardau, diesen Ort außen vorlassend weiter Richtung Grethen, diesen Ort einschließend, weiter nordwestlich an Großsteinberg vorbei, diesen Ort einschließend, an der Westseite vom Großsteinberger See vorbei Richtung Norden, dabei Klinga und Ammelshain einschließend nach Brandis, Brandis außen vorlassend, weiter nordöstlich Richtung Machern, in Machern die Polenzer Straße entlang Richtung Norden bis zur Kreuzung mit der B6, der B6 Richtung Bennewitz bis zum Ortsausgang folgend, dann weiter nordöstlich, die Straße verlassend Richtung Wurzen, dabei an Deuben und Grubnitz vorbei, diese Orte einschließend und Nepperwitz außen vorlassend, bis zum Nordrand der Stadt Wurzen, siehe Abbildung 2.

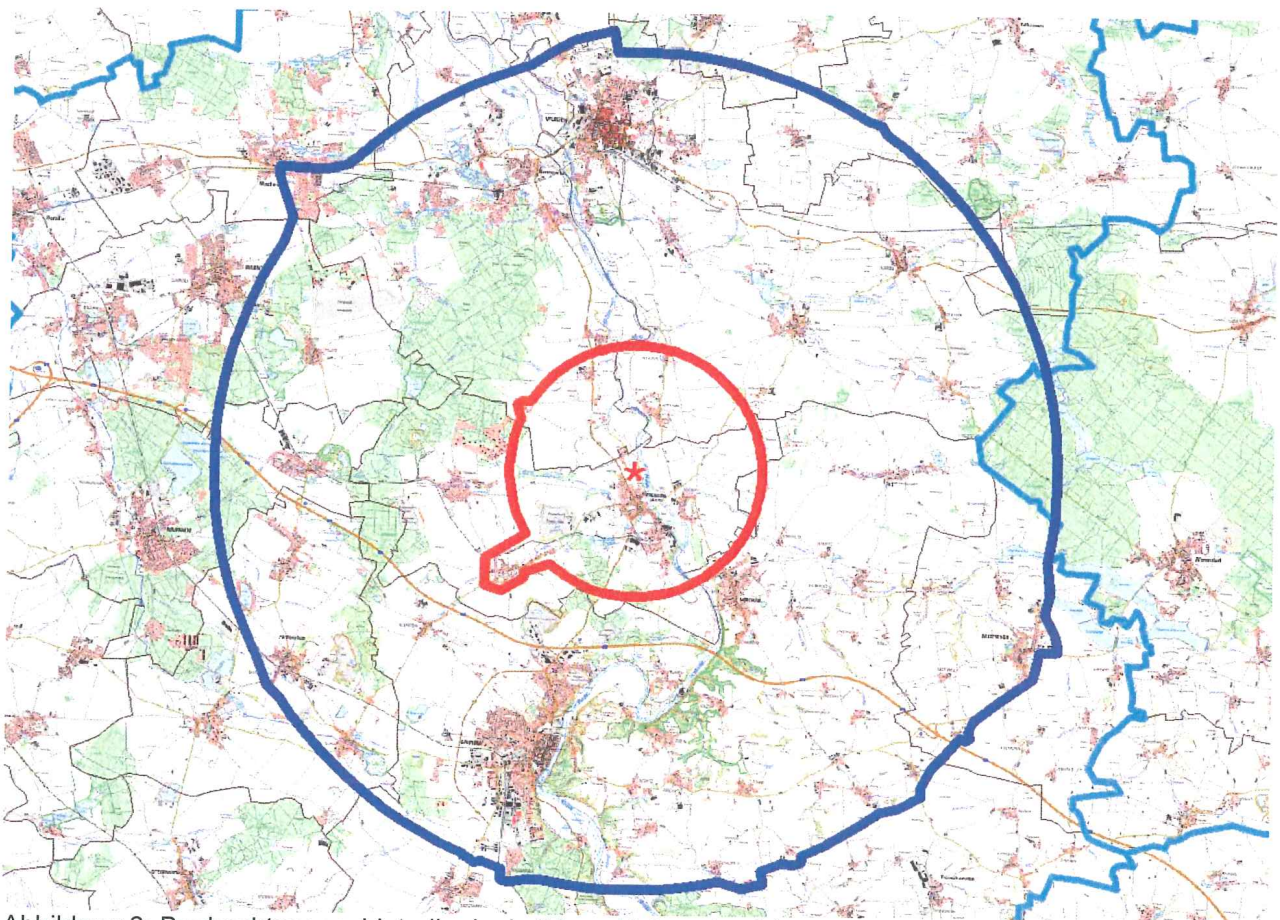


Abbildung 2: Beobachtungsgebiet: die dunkelblaue Linie entspricht der Beobachtungsgebietsgrenze, die rote Linie entspricht der Sperrbezirksgrenze, die hellblaue Linie entspricht der Grenze zwischen dem Gebiet des Landkreises Leipzig und dem Gebiet Nordsachsens

In dieses so beschriebene Beobachtungsgebiet fallen somit folgende Gemeinden/Ortsteile:

- Folgende Ortsteile der Gemeinde Wurzen:  
Wurzen/ Roitzsch/ Trebelshain/ Mühlbach/ Dehnitz/ Nemt/ Burkartshain/ Pyrna/  
Kühren/ Streuben/ Sachsendorf/ Wäldgen
- Folgende Ortsteile der Gemeinde Lossatal:  
Körlitz
- Folgende Ortsteile der Gemeinde Grimma:

Fremdiswalde/ Gornewitz/ Denkwitz/ Cannewitz/ Nerchau/ Thümmnitz/  
Wagelwitz/ Roda/ Würschwitz/ Schmorditz/ Löbschütz/ Serka/ Gastewitz/  
Mutzschen/ Böhlitz/ Prösitz/ Bahren/ Golzern/ Deditz/ Grottewitz/ Zaszewitz/  
Ragewitz/ Pöhsig/ Haubitz/ Zeunitz/ Bröhsen/ Schkorditz/ Naundorf/ Kaditzsch/  
Neunitz/ Grechwitz/ Döben/ Bahren/ Dorna/ Neunitz/ Höfgen/ Waldbardau/  
Grimma/ Hohnstädt/ Rumberg/ Beiersdorf

- Folgende Ortsteile der Gemeinde Parthenstein:  
Grethen/ Großsteinberg/ Klinga/ Staudnitz
  - Folgende Ortsteile der Gemeinde Naunhof:  
Ammelshain
  - Folgende Ortsteile der Gemeinde Brandis:  
Polenz
  - Folgende Ortsteile der Gemeinde Bennewitz:  
Pausitz/ Schmölen/ Mark Ottendorf/ Leulitz/ Zeititz/ Altenbach/ Deuben/  
Grubnitz/ Bennewitz
  - Folgende Ortsteile der Gemeinde Trebsen:  
Altenhain
  - Folgende Ortsteile der Gemeinde Machern:  
Machern wie beschrieben
8. Jeder, der in dem in Punkt 7 genannten Gebiet Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) hält, hat dies unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Art und Anzahl des Geflügels, der Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Art beim LÜVA anzuzeigen, sofern dies noch nicht erfolgt ist.
9. Für das in Punkt 7 genannte Beobachtungsgebiet gilt Folgendes:
- a. Wer Geflügel (gemäß Punkt 8) hält, hat das Geflügel in geschlossene Ställe oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.
  - b. Gehaltene Vögel (= Geflügel nach Punkt 8 oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten) dürfen für die Dauer von 15 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets und bis auf Widerruf durch das LÜVA nicht aus dem Bestand verbracht werden.
  - c. Für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets und bis auf Widerruf durch das LÜVA dürfen gehaltene Vögel (gemäß Punkt 9b) nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden.
  - d. Für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets und bis auf Widerruf durch das LÜVA darf Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung durch das LÜVA gejagt werden.
  - e. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen.
  - f. Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind nur nach vorheriger Genehmigung des LÜVAs möglich.
10. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
11. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Gründe**

I.  
Seit dem 08.11.2016 sind bisher 807 Ausbrüche des hochpathogenen Influenzavirus (HPAIV) Subtyp H5 in Deutschland festgestellt worden, wobei fast alle Bundesländer betroffen sind. Darunter sind bisher 71 Nachweise bei gehaltenen Vögeln (Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Brandenburg, Hessen, Hamburg, Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen, Bayern und Niedersachsen, Stand 06.02.2017, 14:13 Uhr).

Am 06.02.2017 wurde durch den Befund der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA) VL-2017/06273 der Verdacht auf Wildvogel-Geflügelpest bei einem zur Untersuchung eingesandten, im Schlosspark Trebsen tot aufgefundenen Bussard amtlich festgestellt. Am 08.02.2017 ging der Befund des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI), Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, als Nationales Referenzlabor für Aviäre Influenza/Geflügelpest mit der Nr. AR1128-9/17 im LÜVA ein, der für diesen Wildvogel hochpathogenes Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8 nachwies.

Das eingerichtete Beobachtungsgebiet liegt anteilig auf den Gebieten der Landkreise Leipzig und Nordsachsen.

II.

Das LÜVA Landkreis Leipzig ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser amtlichen Anordnung zuständig (§ 24 (1) und (3) TierGesG i. V. m. § 1 (1), (2) und (6) SächsAGTierGesG bzw. § 3 (1) VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG).

Die amtliche Anordnung in Form der Allgemeinverfügung richtet sich an Halter und damit verantwortliche Personen von Vögeln in den genannten Sperrbezirken sowie Beobachtungsgebieten, von Hunden und Katzen mit potentiell Sperrbezirks- oder/und Beobachtungsgebietenkontakt sowie an im Sperrbezirk/Beobachtungsgebiet Jagdausübungsberechtigte.

Zu 1. – 9.:

Mit dem Nachweis des hochpathogenen aviären Influenzavirus vom Subtyp H5N8 bei einem Wildvogel im Schlosspark Trebsen ist der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festzustellen, die zuständige Behörde hat die Seuchenbekämpfung aufzunehmen.

Die genannten Maßnahmen begründen sich in den §§ 2, 55 – 59 der Geflügelpest-Verordnung.

Die Anordnung unter Punkt 4 i erfolgt im Ermessen des LÜVAs nach pflichtgemäßem Abwägen, wobei die Gefahr, dass durch die Jagd Federwild auf- und verschreckt wird mit der Folge des größeren Risikos der potentiellen Seuchenverbreitung oder -einschleppung in Geflügelbestände höher bewertet wird, als die Einschränkung der Jagd für die Dauer der Aufrechterhaltung der angeordneten Maßnahmen.

Das aktuelle Seuchengeschehen in Deutschland und Europa (Ungarn, Polen, Österreich, Kroatien, Schweden, Dänemark, Niederlande, Finnland, Rumänien, Frankreich, Serbien, Großbritannien, Griechenland, Bulgarien und der Schweiz) sowie Israel, Iran, Indien, Ukraine, Tunesien, Ägypten, Nigeria und Russland mit Ausbrüchen von Geflügelpest (hochpathogener aviärer Influenza) bei zahlreichen Wildvögeln sowie in den o. g. Nutzgeflügelbeständen sowie der Risikoeinschätzung durch das FLI (zuletzt aktualisiert am 22.12.2016): „Das Auftreten von HPAIV H5N8 in 16 europäischen Staaten [...] und die schnelle Verbreitung weisen darauf hin, dass die räumliche Ausbreitung der Infektion derzeit mit großer Dynamik erfolgt. Täglich kommen aus verschiedenen Teilen Europas weitere Funde hinzu, häufig sind auch gehaltene Vögel in zoologischen Gärten oder Tierparks betroffen. Mittlerweile haben in Deutschland die Fälle bei Wildvögeln und Ausbrüche bei Geflügel und in zoologischen Einrichtungen ein nie zuvor gekanntes Ausmaß angenommen. Während HPAIV H5N8 im Geschehen 2014/2015 nur vereinzelt bei gesund erscheinenden Wildvögeln (drei Stockenten, eine Krickente und eine Möwe) gefunden wurde, kommt es aktuell überwiegend bei Wasservögeln und Vogelarten, die sich auch von Aas ernähren, z.B. Bussarden, Seeadlern und Möwen, zu einer Häufung von Todesfällen.

Bisher sind 35 verschiedene Vogelarten betroffen, darunter Arten aus den Vogelgruppen Tauchenten, Taucher, Möwen, Schwäne, vereinzelt Gründelenten (Stockente), Gänse, Greifvögel und auch aasfressende Singvogelarten (z.B. Krähen). Da derzeit vor allem tot aufgefundene Wildvögel untersucht werden, ist nicht bekannt, welche weiteren Vogelarten das Virus möglicherweise tragen, ohne zu erkranken oder zu verenden. So läuft unter wilden Wasservogelarten derzeit eine HPAI H5N8-Epidemie ab, bei der anhand der Totfunde nur die Spitze des Eisbergs erkennbar ist.

Symptomlos infizierte Wildvögel und solche, die sich in der Inkubationszeit befinden, sind weiterhin mobile Virusträger. Viele Wasservogelarten (z.B. Gänse, einige Entenarten) bewegen sich zwischen Ackerflächen, auf denen sie sich tagsüber aufhalten, und Rastgewässern, die sie abends und nachts aufsuchen. Sie können das Virus mit dem Kot ausscheiden und die aufgesuchten Landflächen und Gewässer kontaminieren. Darüber hinaus können tote Wasservögel von Prädatoren (Säugetiere wie Fuchs und Marder, aber auch Greifvögel und Krähen) geöffnet und Körperteile oder Innereien, die hohe Viruslasten tragen, verschleppt werden, so dass mit einer beträchtlichen Umweltkontamination gerechnet werden muss. Personen, die kontaminierte Flächen

betreten, und Fahrzeuge, die sie befahren, können das Virus weiterverbreiten und auch in Geflügel haltende Betriebe eintragen.

In Deutschland wurde HPAIV H5N8 bisher in zwölf Geflügelhaltungen und vier Zoos/Tierparks eingetragen. Fast alle Haltungen befinden sich in Gebieten, in denen vermehrt tote Wasservögel gefunden wurden, bei denen in vielen Fällen HPAI H5N8 nachweisbar war. Ein direkter oder indirekter Eintrag über kontaminiertes Material (Schuhwerk, Fahrzeuge, Gegenstände) ist für diese Betriebe die wahrscheinlichste Infektionsquelle. Erste genetische Analysen weisen auf eine Ähnlichkeit zu H5N8-Viren hin, die bereits im Sommer dieses Jahres in Südrussland beschrieben wurden. Diese Viren zeigen klare genetische Unterschiede zu den H5N8-Viren, die 2014/2015 in Europa aufgetreten sind. Es handelt sich daher um einen neuen Eintrag, der offensichtlich auf demselben Weg wie 2014 über Russland durch Wildvögel eingetragen wurde. [...]

Fälle von HPAIV H5N8 Infektionen beim Menschen sind weltweit nicht aufgetreten. Verlässliche Aussagen zur Virulenz des derzeit grassierenden Erregers sind auf Grund der genetischen Variabilität noch nicht sicher möglich.

Aufgrund der aktuellen Verbreitung von HPAIV H5N8 bei Wildvögeln in Europa und in [...] Deutschland ist von einem hohen Eintragsrisiko in Nutzgeflügelbestände und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zwischen Wildvögeln und Nutzgeflügel auszugehen, insbesondere bei Haltungen in der Nähe von Wasservogelrast- und Wildvogelsammelplätzen, einschließlich Ackerflächen, auf denen sich Wildvögel sammeln.

Oberste Priorität hat der Schutz der Nutzgeflügelbestände vor einer Infektion mit HPAIV H5N8. Hierbei steht die Errichtung einer physikalischen und funktionellen Barriere zwischen den Habitaten von Wildvögeln und den Geflügelhaltungen im Vordergrund.“ [...] lässt eine abweichende Risikobeurteilung durch den Landkreis Leipzig nicht zu.

Zu 11.:

Gemäß § 41 VwVfG (4) kann in einer Allgemeinverfügung frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag als das Bekanntgabedatum bestimmt werden.

Der Erlass von Einzelverfügungen ist infolge des großen Adressatenkreises nicht verhältnismäßig. Eine Anhörung der Beteiligten unterbleibt gemäß § 28 (2) Nr. 4 VwVfG.

Die genannten Restriktionszonen liegen z. T. in den Zuständigkeitsgebieten der Landkreise Leipzig und Nordsachsen. Die hier genannten Maßregeln gelten für die oben beschriebenen, sich auf dem Gebiet des Landkreises Leipzig befindlichen Teile der einzelnen Restriktionszonen. Die für die Teile der Restriktionszonen auf dem Gebiet Nordsachsens angeordneten Maßnahmen bleiben unberührt.

Die angeordneten Punkte und Maßnahmen sind erforderlich, dabei aber zugleich geeignet, die Ausbreitung der Geflügelpest zum derzeitigen Kenntnisstand wirksam zu verhindern und die Seuche zu bekämpfen. In Anbetracht der besonderen Bedeutung der Geflügelpest für Vögel/Geflügel und aufgrund des grundsätzlichen Zoonosecharakters auch für den Menschen sind sie dennoch angemessen.

III.

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 3 Abs. 1 Pkt.3 SächsVwKG. Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs entfällt jedoch gemäß § 37 TierGesG.

**Wir weisen darauf hin, dass Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € (dreißigtausend Euro) geahndet werden können.**

**Auf die weiterhin geltende sachsenweite Aufstallungspflicht für ALLE GEHALTENEN VÖGEL gemäß der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen mit Wirkung vom 15.11.2016 sowie das weiterhin geltende Verbot zur Durchführung von Geflügelausstellungen und –märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art im Landkreis Leipzig mit Wirkung vom 19.11.2016 wird ebenfalls hingewiesen.**

#### **Rechtsquellenverzeichnis**

- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22.05.2013,
- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 09.07.2014,
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-VO) vom 18.10.2007,
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003,
- Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 11.05.2010,
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991
- Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17.09.2003,

jeweils in der derzeit geltenden Fassung

Mit freundlichen Grüßen



Dr. A. Möller  
Amtsleiterin